



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

525
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 30. November 2020

Nummer 48

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
567.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Städtere- gion Aachen und den Kreisen Düren, Heinsberg, Rhein-Erft und Euskirchen sowie der Stadt Aachen und der GGD Zuid Limburg als Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1	Seite 526	
568.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Marcel Philipp und der Stadt Alsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Alfred Sonders über die Wahrnehmung der forsttechnischen Betriebs- leitung und der Forstbetriebsgeschäfte	Seite 528	
569.	Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Firma Biogas Diez Stinn GmbH & Co. KG	Seite 529	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
570.	Widmung von Teilstrecken der Landesstraße L 183 im Gebiet der Stadt Hürth (Ortsumgehung B 265 – Hürth)	Seite 530	
571.	Widmung und Einziehung von Teilen der Landesstraße L 50 im Gebiet der Stadt Baesweiler, OT Setterich	Seite 531	
572.	Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraßen L 321 und L 336 im Gebiet der Stadt Wiehl	Seite 531	
573.	Verlust Dienstausweis Nr. 01321281 h i e r : Stadt Aachen		Seite 532
574.	Bekanntmachung h i e r : Termin der Falknerprüfung 2021		Seite 532
575.	Ungültigkeitserklärung des Dienstsiegels Nr. 76 h i e r : StädteRegion Aachen		Seite 532
576.	Verbandsversammlung h i e r : Bergischer Abfallwirtschaftsverband		Seite 533
577.	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 15. Dezember 2020		Seite 533
578.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen		Seite 534
579.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen		Seite 534
E	Sonstiges		
580.	Liquidation h i e r : Deutsche Gesellschaft für medizinische Abrechnung (DGMA) e. V.		Seite 534
581.	Liquidation h i e r : Verein HomoKlüngel e. V.		Seite 534

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2020 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln
erscheint am Montag, den 21. Dezember 2020 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 14. Dezember 2020, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 28. Dezember 2020 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2021 erscheint am Montag, den 04. Januar 2021.

Hierzu ist am Montag, den 28. Dezember 2020, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

567. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Städtereion Aachen und den Kreisen Düren, Heinsberg, Rhein-Erft und Euskirchen sowie der Stadt Aachen und der GGD Zuid Limburg als Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1

Die StädteRegion Aachen schließt

aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 621) sowie in Ausführung des § 10 Abs. 2 S. 1 Rettungsgesetz NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung und des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 25. Oktober 2006 – III 8 – 0714.1.3 – Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst –, geändert durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 8. Februar 2011 – 234 – 0714.1.3 – mit den Kreisen Düren, Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis (für die Städte Bedburg und Elsdorf), Euskirchen (für die Städte/Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülpich)

sowie

der Stadt Aachen als mit der Durchführung der Leitstellenaufgaben Beauftragte

und

der Geneeskundige Gezondheidsdienst Zuid-Limburg (GGD Zuid Limburg) als Träger vom Ambulancedienst, repräsentiert durch seinen Vorstandspräsidenten,

aufgrund des EG-Vertrages sowie des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991 (GV. NW. S. 530) (sog. Anholter Abkommen) und der gemeinsamen Erklärung des Ministers für Inneres und Königsbeziehungen der Niederlande und des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit vom 16. Januar 2001 unter Berücksichtigung der nationalen Gesetzgebung und Protokolle folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Standort und Einsatzbereich

Durch Erlass vom 25. Oktober 2006 – III 8 – 0714.1.3 „Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“, geändert durch Erlass vom 8. Februar 2011 – 234 – 0714.1.3 – hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW die öffentliche Luftrettung in NRW neu geregelt. Die Aufgaben, Kerntreger, Standorte und Einsatzbereiche der Rettungshubschrauber wurden festgelegt.

Standort des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph Europa 1“ ist Würselen. Zu seinem regelmäßigen

Einsatzbereich gehören die StädteRegion Aachen sowie die Kreise Düren und Heinsberg, aus dem Rhein-Erft-Kreis die Städte Bedburg und Elsdorf sowie aus dem Kreis Euskirchen die Städte/Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülpich.

Außerdem gehören zum Einsatzbereich auch angrenzende Gebiete in Belgien und in den Niederlanden.

§ 2

Aufgaben des Kerntreger

- (1) Die StädteRegion Aachen nimmt als Kerntreger im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 RettG NRW die Aufgabe der Luftrettung für die Vertragspartner in ihrer Zuständigkeit wahr.

Zuständige Leitstelle für die Einsätze des RTH „Christoph Europa 1“ ist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 RettG NRW die städteregionale Leitstelle. Anfragen im Hinblick auf Rettungseinsätze sind an diese zu richten.

- (2) Die StädteRegion Aachen verpflichtet sich, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Luftrettungsdienstes erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die notwendigen Vereinbarungen abzuschließen.

§ 3

Durchführung

Soweit die StädteRegion Aachen die Aufgaben des RTH „Christoph Europa 1“ nicht mit eigenem Personal durchführt, kann die Durchführung der Aufgaben gemäß RettG NRW Dritten übertragen werden.

Änderungen bei der Durchführung der Aufgaben sind den Mitgliedern vorab mitzuteilen.

Die StädteRegion Aachen hat die Trägergemeinschaft über wesentliche Vorgänge, die den Betrieb des RTH „Christoph Europa 1“ betreffen, zu unterrichten und diesen auf Antrag Einsicht in alle bei ihr geführten Betriebsunterlagen zu gewähren.

§ 4

Kosten

- (1) Für Einsätze des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1 erhebt die StädteRegion Aachen als Kerntregerin Gebühren nach Maßgabe der aktuell geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1.
- (2) Kosten, zum Beispiel für Fehleinsätze, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, werden auf die Vertragspartner anteilig umgelegt. Ein Schlüssel bezüglich der anteiligen Umlegung wird mit der Trägergemeinschaft vereinbart.

§ 5

Ausscheiden

Für den Fall, dass ein pflichtiges Mitglied der Trägergemeinschaft durch Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums NRW aus dem Einsatzbereich des RTH „Christoph Europa 1“ ausgegliedert wird, verliert diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit

dem Tag der Ausgliederung für die betreffende Gebietskörperschaft ihre Gültigkeit.

§ 6
Form

- (1) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zweckes durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 7
Haftung

Die Vertragsparteien stellen sich unabhängig vom Rechtsgrund gegenseitig von jeglicher Haftung für Schäden, die durch einen Einsatz nach dieser Vereinbarung entstehen können, frei.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Für die Vertragspartner tritt diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner heben einvernehmlich die bisherige Vereinbarung zum RTH „Christoph Europa 1“ aus dem Jahre 1983 in der Fassung der letzten Änderung vom 3. März 1995/4. April 1995 auf.
- (3) Für den Vertragspartner Geneeskundige GezondheidsDienst Zuid Limburg tritt diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem der letzte Vertragspartner den anderen Vertragspartnern mitteilt, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

§ 9
Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber den anderen Vertragspartnern schriftlich kündigen.
- (3) Kündigt ein Vertragspartner, bleibt die Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern wirksam.

Aachen, den 3. Juli 2020

Für die StädteRegion Aachen

gez. Dr. Tim Grüttmeier
Städteregionsrat der StädteRegion Aachen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“

Düren, den 10. August 2020

Für den Kreis Düren

gez. Wolfgang Spelthahn
Landrat des Kreises Düren

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“

Heinsberg, den 8. September 2020

Für den Kreis Heinsberg

gez. Stephan Pusch
Landrat des Kreises Heinsberg

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“

Bergheim, den 22. Juli 2020

Für den Rhein-Erft-Kreis

gez. Michael Kreuzberg
Landrat des Rhein-Erft-Kreises

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“

Euskirchen, den 20. Juli 2020

Für den Kreis Euskirchen

gez. Günter Rosenke
Landrat des Kreises Euskirchen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“

Heerlen, den 7. September 2020

Für den Geneeskundige Gezondheidsdienst
Zuid-Limburg

gez. Clermonts-Aretz
Vorsitzende des Geneeskundige Gezondheidsdienst
Zuid-Limburg (GGD Zuid Limburg)

Genehmigung

Zwischen der Städteregion Aachen und den Kreisen Düren, Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis und Euskirchen sowie der Stadt Aachen und der GGD Zuid Limburg ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) sowie aufgrund des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991 (GV. NW. S. 530) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 17. November 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-137 B

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2020, S. 526

568. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Marcel Philipp und der Stadt Alsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Alfred Sonders über die Wahrnehmung der forsttechnischen Betriebsleitung und der Forstbetriebsgeschäfte

Präambel

Die Stadt Aachen und die Stadt Alsdorf verbindet eine lange Tradition an vertrauensvoller und erfolgreicher interkommunaler Zusammenarbeit. Mit vorliegendem Vertrag soll eine Kooperation auf Ebene der Forstwirtschaft vereinbart werden.

Gem. § 35 Landesforstgesetz NRW haben die Gemeinden forstlich ausgebildete Fachkräfte mit der Betreuung der Waldflächen zu beauftragen. Die Stadt Alsdorf ist Eigentümerin von Waldungen mit einer Gesamtgröße von ca. 75 Hektar. Der Wald dient vornehmlich der intensiven Erholungsnutzung. Dieser Wald soll auf Wunsch der Stadt Alsdorf durch das Gemeindeforstamt der Stadt Aachen bewirtschaftet werden.

Die Stadt Aachen betreut und bewirtschaftet über ihr Gemeindeforstamt neben den eigenen Waldungen Wälder der Stadt Herzogenrath, der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt (Herzogenrath), der WAG Wassergewinnungs- und Aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH und der Cockerill-Stiftung. Die durch die Stadt Aachen betreute und bewirtschaftete Waldfläche beträgt ca. 2670 Hektar.

Die Synergieeffekte einer einheitlichen Betreuung nutzend, beabsichtigen die Stadt Alsdorf und die Stadt Aachen eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadt Aachen nimmt für die Stadt Alsdorf die forsttechnische Betriebsleitung und die Forstbetriebsgeschäfte für die Waldungen der Stadt Alsdorf wahr.

§ 2 Forsttechnische Betriebsleitung

- (1) Die forsttechnische Betriebsleitung umfasst Aufgaben der Planung (insbesondere der jährlichen Forstwirtschaftsplanung) sowie der Vorbereitung, Leitung und Überwachung der Forstbetriebsgeschäfte.

Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Erstellung von Fachgutachten und Sachverständigentätigkeiten.

- (2) Die forsttechnische Betriebsleitung wird durch die Leitung des Gemeindeforstamtes wahrgenommen.

§ 3 Wahrnehmung der Forstbetriebsgeschäfte

- (1) Die Stadt Aachen verpflichtet, sich, durch eine/n in ihren Diensten stehende/n Revierleiter/in (gehobener Dienst) die Forstbetriebsgeschäfte für die Stadt Alsdorf durchzuführen.
- (2) Der Revierleitung obliegt die Umsetzung der Forstwirtschaftsplanung, insbesondere die Koordination und die Kontrolle aller Forstbetriebsarbeiten vor Ort. Ausgenommen sind Aufgaben im Bereich der Verkehrssicherung sowie im Bereich Wegeneubau und -unterhaltung.
- (3) Art und Umfang der wahrzunehmenden Forstbetriebsgeschäfte richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den einschlägigen Dienstanweisungen der Stadt Aachen.

§ 4 Fach- und Dienstaufsicht

Die Fach- und Dienstaufsicht über die Revierleitung obliegt der Leitung des Gemeindeforstamtes Aachen.

§ 5 Holzverkauf

- (1) Die Stadt Alsdorf kann die Stadt Aachen mit dem Verkauf des in den Waldungen der Stadt Alsdorf geschlagenen Holzes beauftragen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Aufgaben beim Holzverkauf werden bei Industrie- und Stammholz mit 3 % des Holzverkaufserlöses, bei Brennholz mit 3,00 €/m³/f vergütet.

§ 6 Beauftragung Dritter zur Durchführung forstlicher Maßnahmen

- (1) Mit der Umsetzung forstbetrieblicher Maßnahmen beauftragt die Stadt Aachen in der Regel forstlich qualifizierte Dienstleistungsunternehmen. Bei der Auftragsvergabe kann die Stadt Aachen auf aktuelle, auf die Waldungen der Stadt Aachen bezogene Ausschreibungsergebnisse oder Vergleichsangebote zurückgreifen.
- (2) Die Stadt Alsdorf wird vor der Zuschlagserteilung durch die Stadt Aachen informiert.
- (3) Es erfolgt eine separate Rechnungsstellung an die Stadt Alsdorf. Die Stadt Aachen prüft die im Zuge der Forstbetriebsgeschäfte angefallenen Rechnungen Dritter auf Richtigkeit und leitet diese an die Stadt Alsdorf zur Zahlung weiter. Die Stadt Alsdorf verpflichtet sich diese Rechnungen innerhalb der gestellten Frist zu begleichen.

§ 7 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Alsdorf erstattet bis zum

31. Dezember 2023

für die unter § 2 und § 3 aufgeführten forstlichen Tätigkeiten der Stadt Aachen eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von insgesamt 4217 €.

(2) Ab dem

1. Januar 2024

erstattet die Stadt Alsdorf der Stadt Aachen für die Wahrnehmung der Forstbetriebsgeschäfte anteilig die durchschnittlichen Personalausgaben und Sachkosten einer Revierleitung der Stadt Aachen, sowie die Kosten für Dienstreisen der Revierleitung anlässlich ihres Dienstes im Wald der Stadt Alsdorf und ggfs. Materialkosten. Der Anteil der Stadt Alsdorf errechnet sich aus dem Anteil ihrer Waldfläche an der von einer Revierleitung im Gemeindeforstamt Aachen durchschnittlich betreuten Waldfläche.

(3) Ab dem

1. Januar 2024

erstattet die Stadt Alsdorf der Stadt Aachen für die Wahrnehmung der forsttechnischen Betriebsleitung einen Betrag von 10,00 € je Hektar und Jahr. Dieser Vergütungssatz ist dynamisch und wird jährlich an die gruppenspezifische Lohnentwicklung angepasst.

(4) Zum Ende jeden Rechnungsjahres erstellt die Stadt Aachen eine Übersicht der entstandenen Kosten für die forsttechnische Betriebsleitung, die Wahrnehmung der Forstbetriebsgeschäfte sowie den Holzverkauf und übersendet der Stadt Alsdorf hierüber eine Rechnung. Die Jahresendabrechnung wird vier Wochen nach Zugang fällig.

§ 8 Leistungsstörung

Ist die Stadt Aachen an der Wahrnehmung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht nur kurzzeitig verhindert, hat sie dies der Stadt Alsdorf unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Nichtwahrnehmung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für den Zeitraum der Nichtwahrnehmung der vertraglichen Pflichten durch die Stadt Aachen besteht keine Vergütungsverpflichtung der Stadt Alsdorf gem. § 7 dieser Vereinbarung.

§ 9 Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung kann zum Ende eines Rechnungsjahres mit einjähriger Frist gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

§ 11 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 12 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln mit Wirkung zum

1. Januar 2021

in Kraft.

Aachen, den 26. Oktober 2020

gez. Marcel Philipp
Oberbürgermeister
der Stadt Aachen

gez. Alfred S o n d e r s
Bürgermeister
der Stadt Alsdorf

Genehmigung

Zwischen der Stadt Aachen und der Stadt Alsdorf ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der forsttechnischen Betriebsleitung und der Forstbetriebsgeschäfte abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 23. November 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-444

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2020, S. 528

569. Bekanntmachung nach UVPG

h i e r : F i r m a B i o g a s D i e z S t i n n G m B H & C o . K G

Bezirksregierung Köln

Az. 52.03.02-0025/20/7.6-böh

Auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Biogas Diez Stinn GmbH & Co. KG hat am 29. April 2020 gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage am Standort Lorkenhöhe 17 in 51491 Overath (Gemarkung Oderscheid, Flur 10, Flurstück 265) beantragt.

571. Widmung und Einziehung von Teilen der Landesstraße L 50 im Gebiet der Stadt Baesweiler, OT Setterich

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
L50/41.02.04/BS_42090/VE(44)

Im Gebiet der Stadt Baesweiler, Kreis Städte Region Aachen, Regierungsbezirk Köln, wird die Ortsumgehung der L 50, Baesweiler-Setterich neu gebaut. Dadurch werden Widmungen und Einziehungen erforderlich.

Die neu gebauten Teilstrecken der L 50

1. von NK 5003 023 C nach NK 5003 087 O
von Station 0,996 nach Station 1,329
(Länge: 0,333 km)

2. von NK 5003 087 O nach NK 5003 065 O
von Station 0,000 nach Station 1,632
(Länge: 1,632 km)
(Gesamtlänge Ziffer 1-2: 1,965 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 5003 065

3. O nach B (Länge: 0,023 km)

4. B nach C (Länge: 0,020 km)

5. C nach O (Länge: 0,048 km)
(Gesamtlänge: 0,091 km)

erhalten gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – die Eigenschaft einer Landesstraße und werden mit dem Tag der Verkehrsfreigabe zum Bestandteil der L 50.

Die Teilstrecke der bisherigen L 50

6. von NK 5003 023 C nach NK 5003 072 A
von Station 0,996 nach Station 1,520
(Länge: 1,520 km)

hat jede Verkehrsbedeutung verloren und wird gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – mit dem Tag der Verkehrsfreigabe der neu gebauten L 50 (Ziffer 1-5) eingezogen.

Aufgrund der entfallenden Verkehrsbedeutung gemäß § 7 Abs. 1 StrWG NRW wird die L 50 eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52064 Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 17. November 2020

Im Auftrag
gez. Benjamin P i e r

ABl. Reg. K 2020, S. 531

572. Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraßen L 321 und L 336 im Gebiet der Stadt Wiehl

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
L321,L336/41.02.04/BS_42090/RB(45)

Im Gebiet der Stadt Wiehl, Oberbergischer Kreis, Regierungsbezirk Köln wurden Teilstrecken der L 321 und L 336 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt. Dadurch werden Widmungen und Einziehungen erforderlich.

Die neu gebauten Teilstrecken der L 321

1.) von NK 5011 021 O nach NK 5011 112 O
von Station 0,056 nach Station 0,171
(Länge: 0,115 km)

2.) von NK 5011 112 C nach NK 5011 114 O
von Station 0,000 nach Station 0,366
(Länge: 0,366 km)

3.) von NK 5011 114 B nach NK 5011 017 A
von Station 0,000 nach Station 0,090
(Länge: 0,090 km)

sowie die Verbindungsstrecken im neu gebauten Netzknoten 5011 112

4.) O – B (Länge: 0,029 km)
B – C (Länge: 0,019 km)
C – O (Länge: 0,027 km)
(Gesamtlänge: 0,075 km)

sowie die Verbindungsstrecken im neu gebauten Netzknoten 5011 114

5.) O – B (Länge: 0,031 km)
B – C (Länge: 0,017 km)
C – O (Länge: 0,022 km)
(Gesamtlänge: 0,070 km)
(Gesamtlänge 1 – 5: 0,716 km)

Die neu gebaute Teilstrecke der L 336

6.) von NK 5011 112 B nach NK 5011 023 O
von Station 0,000 nach Station 0,155
(Länge: 0,155 km)
(Gesamtlänge 6: 0,155 km)

erfüllen gemäß § 3 Abs. 2 StrWG NRW die Eigenschaft einer Landesstraße und werden nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe (Ziffer 1 bis 5) zur L 321 und (Ziffer 6) zur L 336 gewidmet.

Die verlassenen Teilstrecken der L 321

- 7.) von NK 5011 021 O nach NK 5011 023 O
von Station 0,056 nach Station 0,349
(Länge: 0,293 km)
- 8.) von NK 5011 023 O nach NK 5011 017 A
von Station 0,052 nach Station 0,544
(Länge: 0,492 km)
(Gesamtlänge 7 + 8: 0,785 km)

hat als Landesstraße L 321 jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der Neubaustrecke nach § 7 Abs. 1 StrWG NRW eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1 in 50667 Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 10. November 2020

Im Auftrag
gez. Benjamin P i e r

ABl. Reg. K 2020, S. 531

**573. Verlust Dienstaussweis Nr. 01321281
h i e r : Stadt Aachen**

Der Dienstaussweis mit der Nr. 01321281, Inhaber Axel Schwartz, ausgestellt im Februar 2017 vom Fachbereich Personal und Organisation der Stadt Aachen, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Aachen, FB 56, 52058 Aachen, gebeten.

Aachen, den 19. November 2020

Stadt Aachen
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. F r a n k e n b e r g e r

ABl. Reg. K 2020, S. 532

**574. Bekanntmachung
h i e r : Termin der Falknerprüfung 2021**

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2021 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) für folgenden Zeitraum vorgesehen:

Dienstag, den 23. März 2021 bis voraussichtlich
Freitag, den 26. März 2021

Diese Terminplanung steht aufgrund der unabsehbaren Entwicklungen durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) unter dem Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs!

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Nordrhein-Westfalen, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen.

Die vollständigen Antragsunterlagen auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei Herrn A. Bauch oder Herrn P. Herkenrath, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Nordrhein-Westfalen, Fachbereich 24 – Artenschutz, Vogelschutzwarte, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen, einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder im Internet aufgerufen werden: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/>

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als Jagdscheininhaber/Jagdscheininhaber gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- € sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- € für das Zulassungsverfahren wird nach der Prüfung mit Gebührenbescheid erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150,- € zu überweisen, und zwar unabhängig vom jeweiligen Prüfungsergebnis.

Im Auftrag
gez. Peter H e r k e n r a t h
Leiter der Vogelschutzwarte
Nordrhein-Westfalen im LANUV

ABl. Reg. K 2020, S. 532

**575. Ungültigkeitserklärung des Dienstsiegels Nr. 76
h i e r : StädteRegion Aachen**

Das Dienstsiegel Nr. 76 der StädteRegion Aachen mit der Umschrift „Städtereion Aachen“ wird aus Gründen der Rechtssicherheit für ungültig erklärt.

Beschreibung: Gummistempel rund, Durchmesser 2,5 cm, Wappen der StädteRegion Aachen, über dem Wappen die Nummer 76.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: StädteRegion Aachen, A 10.4, Zollernstraße 10, 52070 Aachen.

Aachen, den 11. Februar 2020

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

ABl. Reg. K 2020, S. 532

**576. Verbandsversammlung
hier: Bergischer Abfallwirtschaftsverband**

Eilbedürftige Angelegenheiten nach
§ 15b Absatz 1 GkG NRW in Verbindung mit
§ 11 Absatz 1 Satz 1 IfSBG-NRW

Über die nachfolgenden Angelegenheiten soll im Wege des vereinfachten Verfahrens (Umlaufverfahren) durch die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Beschluss gefasst werden:

- 1 Bergischer Abfallwirtschaftsverband
 - 1.1 Wirtschaftsplan 2021 des BAV
 - 1.2 Gebührenbedarfsberechnung 2021 des BAV
 - 1.3 Gebührensatzung des BAV
 - 1.4 Änderung der Verbandssatzung des BAV
 - 1.5 Änderung der Abfallentsorgungssatzung des BAV
- 2 Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen
 - 2.1 Gebührenbedarfsberechnung 2021
 - 2.2 Abfallgebührensatzung 2021
- 3 Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen
 - 3.1 Gebührenbedarfsberechnung 2021
 - 3.2 Abfallgebührensatzung 2021
- 4 Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof
 - 4.1 Gebührenbedarfsberechnung 2021
 - 4.2 Abfallgebührensatzung 2021
- 5 Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid
 - 5.1 Gebührenbedarfsberechnung 2021
 - 5.2 Abfallgebührensatzung 2021
- 6 Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen
 - 6.1 Gebührenbedarfsberechnung 2021
 - 6.2 Abfallgebührensatzung 2021

7 Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten

7.1 Gebührenbedarfsberechnung 2021

7.2 Abfallgebührensatzung 2021

8 Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald

8.1 Gebührenbedarfsberechnung 2021

8.2 Abfallgebührensatzung 2021

9 Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH

10 Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG

11 Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH

12 Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG

Engelskirchen, 9. November 2020

gez. Eduard Wolf

– Vorsitzender der Verbandsversammlung –

ABl. Reg. K 2020, S. 533

**577. Bekanntmachung über die Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Sparkasse KölnBonn am 15. Dezember 2020**

Am

Dienstag, dem 15. Dezember 2020, um 18:00 Uhr

findet im Saal Beethoven im Maritim Hotel Bonn, Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 1, 53175 Bonn eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 29. Oktober 2020
3. Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2021 auf der Basis der Vorschriften der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW
4. Bestellung weiterer zur Vertretung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn berechtigter Mitglieder der Verbandsversammlung
5. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

6. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 29. Oktober 2020

7. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 23. November 2020

gez. Guido D é u s

gez. Henriette R e k e r

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Vorsteherin des
Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2020, S. 533

**578. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer 383023876.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 11. November 2020

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 534

**579. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer 342519436, 3074224787, 3073012621.

Aachen, den 12. November 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 534

E Sonstiges

**580. Liquidation
h i e r : Deutsche Gesellschaft für
medizinische Abrechnung (DGMA) e. V.**

Der bei dem Amtsgericht in Köln im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 18871 eingetragene Verein Deutsche Gesellschaft für medizinische Abrechnung (DGMA) e.V. ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Juli 2020 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnende Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 534

**581. Liquidation
h i e r : Verein HomoKlüngel e. V.**

Der Verein (VR 17532 AG Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 534

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

**Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.